



Verband der
Privaten Hochschulen e.V.

Nov | 2023

POSITIONS PAPIER

Anwendung der Regelungen des Fernunterrichtsschutzgesetzes (FernUSG) auf akkreditierte Studiengänge

Anwendung der Regelungen des Fernunterrichtsschutzgesetzes (FernUSG) auf akkreditierte Studiengänge

1. Hintergrund

Das Fernunterrichtsschutzgesetz von 1979, basierend auf einem Staatsvertrag von 1978, hat auch in der aktuellen Fassung von 2021 das Ziel, eine Zulassungspflicht für alle entgeltlich angebotenen Fernlehrgänge und zwingende Vorschriften für den Inhalt von Fernunterrichtsverträgen zu enthalten. Diese Bestimmungen sollen der Verhinderung von Missständen bei der Werbung und beim Vertreterereinsatz dienen. Weiterhin wird der Zentralstelle für Fernunterricht der Länder die inhaltliche Prüfung und Zulassung von Fernlehrgängen übertragen.

Dies gilt jedoch nur, wenn diese Fernlehrgänge nicht im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Angebotes durchgeführt werden. Hierzu wird in der damaligen Gesetzesbegründung ausgeführt:

„Kein Regelungsbedürfnis besteht für Fernlehrgänge, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage veranstaltet werden. Hier ist davon auszugehen, daß die öffentliche Hand den Schutz des Teilnehmers sicherstellt.“

Die vordringliche Intention des FernUSG ist somit darin zu sehen, dass die Verbraucher geschützt werden. Dieser unterstützenswerte Schutz soll darin liegen, dass einerseits die Inhalte der Fernlehrgänge, aber insbesondere die rechtlichen Rahmenbedingungen in der Vertragsgestaltung zu überprüfen sind.

Dafür wurde die „Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht - ZFU“ durch die Länder mit ihrem Sitz in Düsseldorf eingerichtet. Diese Zentralstelle trifft im Rahmen eines Antragsverfahrens die Entscheidung, ob ein Fernlehrgang die Zulassung nach dem FernUSG erhält.

2. Problemstellung bei akkreditierten Studiengängen an Hochschulen

Nachfolgend soll nicht auf die Diskussion eingegangen werden, ob Fernstudienangebote von Hochschulen gleich welcher Trägerschaft überhaupt unter den Anwendungsbereich des FernUSG fallen, da in dem der Einrichtung der ZFU zugrundeliegenden „Staatsvertrag über das Fernunterrichtswesen“ vom 16.02.1978 sowie seiner Änderung vom 04.12.1991 in Art. 2 Abs. (3) der Hochschulbereich von dem Anwendungsbereich der Art. 2 Abs. (1) und (2) (Aufgaben der Zentralstelle) ausgeschlossen wird.

Vielmehr werden die Entwicklungen der nun vergangenen über vierzig Jahre aufgezeigt, denen das FernUSG in seiner heutigen Fassung nicht mehr gerecht werden kann.

Die in dem o.g. Zeitraum enorm gewachsene Anzahl von nichtstaatlichen Hochschulen mit einigen studierendenstarken spezialisierten Fernhochschulen hat auch ein besonderes Akkreditierungssystem hervorgebracht, welches beim Erlass des FernUSG noch nicht absehbar war.

Die Akkreditierung und Re-Akkreditierung von Studiengängen sowie die Institutionelle Akkreditierung (inklusive der Systemakkreditierung) von Hochschulen bieten ein weites und anerkanntes Spektrum der Qualitätssicherung unter aktiver Partizipation staatlicher Stellen.

Insbesondere die Programmakkreditierung inklusive der Möglichkeiten im Rahmen der Systemakkreditierung unterzieht die Studiengänge aller Hochschulen - und so auch die Fernstudienangebote – einer intensiven, von jeweils fachspezifischen Gutachter:innen durchgeführten Qualitätskontrolle.

In den FAQ der ZFU wird erläutert, dass die ZFU-Zulassung bestätigt, dass ein Lehrgang den Anforderungen des FernUSG entspricht; d.h., dass Lehrgänge fachlich und didaktisch geeignet sind, das Lehrgangziel zu erreichen, und die geltenden Rechtsvorschriften eingehalten werden. Dazu gehört die Entscheidung, dass der Fernunterrichtsvertrag und die Informationsmaterialien den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Nach unserer Auffassung ist der Prüfauftrag der ZFU obsolet, da die Intensität und Fachbezogenheit der Studiengangsakkreditierung von der ZFU in keiner Weise leistbar ist. Somit ist es nicht mehr nachvollziehbar, dass diese akkreditierten Studiengänge sich nochmals einer Zulassung durch ein eher fachfremdes Gremium zu unterziehen haben. Daher sollte die ZFU-Prüfung für Fernstudiengänge, die programm- oder systemakkreditiert sind, abgeschafft werden bzw. sollte es der anbietenden Institution überlassen werden, ob man überhaupt ein solches „ZFU-Siegel“ anstrebt.

3. Lösungsansätze für einen praktikablen Verbraucherschutz

Wir regen somit an, das Fernunterrichtsschutzgesetz dahingehend zu ändern, dass die verpflichtende Überprüfung von akkreditierten Studiengängen sowie von aus akkreditierten Studiengängen herausgelösten Modulen, die als Zertifikatskurse angeboten werden, nicht mehr erforderlich ist und Anbieter:innen solcher akkreditierter Fernstudiengänge bzw. Zertifikatskurse selbst die Entscheidung treffen dürfen, ob sie dieses Siegel ergänzend zum Akkreditierungssiegel erwerben möchten.

Da seitens der ZFU neben den materiellen Kriterien - die allerdings durch die Akkreditierungen bereits vollinhaltlich abgedeckt sind - auch formale Prüfungen, z.B. die des zugrundeliegenden privatrechtlichen Vertrages, eine Rolle spielen, könnte ein erweiterter Prüfauftrag im Rahmen der Akkreditierung der Studiengänge in Erwägung gezogen werden, um dem einzig noch verbleibenden Teil-Segment der Prüfung seitens der ZFU und insbesondere des FernUSG Rechnung zu tragen.

In Betracht könnte hier ein Kurzgutachten einer anerkannten Stelle (z.B. Verbraucherschutz, Rechtsanwaltskanzlei) kommen, welches den Unterlagen zur Studiengangsakkreditierung beizufügen ist.

Hilfsweise könnte, wenn es eine ggf. langwierige Novellierung der einschlägigen Gesetze entbehrlich machen würde, der ZFU die Akkreditierungsentscheidung als Nachweis der inhaltlichen Prüfung zugänglich gemacht werden und die Prüftätigkeit der ZFU auf die Prüfung der AGB beschränkt werden, was jedoch mit einer signifikanten Senkung der Gebühren für die Zulassung einher gehen müsste.

Die oben vorgeschlagenen Regelungen und Modifikationen sollen eine Anpassung des Regelungsinhaltes des FernUSG an die in den vergangenen Jahrzehnten erfolgten Veränderungen in dem akademischen Segment des Fernstudiums und seiner Angebote erwirken, da damit nicht mehr zeitgemäße Restriktionen abgebaut werden können.

Dies würde ebenfalls dem Umstand Rechnung tragen, dass die Abgrenzbarkeit von Fernlehre zu den im Rahmen der Digitalisierung möglichen Unterrichtsformen kaum noch möglich ist und dass es keinesfalls im Sinne des ursprünglichen Gesetzes sein kann, dass nunmehr quasi jede Form der Lehre, die sich digitaler Hilfsmittel bedient, in den Prüfungsbereich der ZFU fallen sollte, wie es ein aktuelles Urteil des Landgerichts Hamburg (Urteil vom 19.07.2023 Az. 304 O 277/22) nahelegt.

Weiterhin würde auch eine auch hier herrschende Ungleichbehandlung zwischen Hochschulen in staatlicher und nichtstaatlicher Trägerschaft beseitigt. Die einfache Annahme, dass ein öffentlich-rechtlicher Anbieter per se keiner Überprüfung im Sinne des Verbraucherschutzes bedürfe, ist wohl generell nicht haltbar.

Berlin, im November 2023



Verband der Privaten Hochschulen e.V.

Pariser Platz 6a
10117 Berlin
service@private-hochschulen.net
www.private-hochschulen.net
+ 49 (0)30 300 149 3125

Vorstand:
Prof. Dr. Ottmar Schneck, Prof. Dr. Anne Dreier, Prof. Dr. Karin Kohlstedt, Kai Metzner
Vereinsregister: VR 333592 AG Mannheim